OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603977/3/SB

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22.09.2020, GZ: BHRO/920130193673/20, betreffend die darin vorgeschriebenen Untersuchungskosten gemäß Verwaltungsstrafgesetz 1991 aufgrund Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Straferkenntnis hinsichtlich des Gebührenausspruchs dahingehend abgeändert, dass der Betrag samt Wortfolge „€ 305,30 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen“ durch „€ 271,90 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten“ ersetzt wird. Im Spruch „€ 792,00 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen“ entfällt die Wortfolge „und Harnkontrollen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über C R (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) u.a. wegen Verletzung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO (lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand) eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt. Neben den Verfahrenskosten wurden dem Bf 305,30 Euro und 792,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) vorgeschrieben.

I.2. Der Bf erhob mit Schreiben vom 01.10.2020 (Einlangen bB) fristgerecht Beschwerde ausschließlich gegen die Vorschreibung der Barauslagen. Da er dieser Aufforderung zur Harnkontrolle freiwillig – nicht auf Basis einer Vorladung – nachgekommen sei, sehe er keinen Grund, der gesamten Kostenaufstellung Folge zu leisten. Er fordere daher eine überarbeitete Kostenaufstellung abzüglich der Kosten der Harnkontrollen inklusive den einhergehenden Rechnungen.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 02.10.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 25.08.2020 wurde der Bf von einer Polizeiärztin aufgrund des Verdachts einer Drogenbeeinträchtigung untersucht. Zwei zuvor von den Polizeibeamten durchgeführte Drogenschnelltests waren auf Amphetamin und Methamphetamin positiv (sh Anzeige PAD/20/01119000/005/VStV).

Der Bf hat der Harnabnahme im Rahmen der Untersuchung zugestimmt; deren Ergebnis war positiv für Suchtmittel. Für die klinische Untersuchung (232,40 Euro), die Blutabnahme (16,80 Euro), die Harnabnahme (33,40 Euro) und die Zeitversäumnis (22,70 Euro) wurde der bB eine Honorarnote in Höhe von 305,30 Euro vorgelegt (sh Seite 25 Behördenakt).

Der Bf hat der Blutabnahme zugestimmt. Die Untersuchung der Blutprobe wurde von der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, durchgeführt. Lt Honorarnote vom 08.09.2020 betrugen die Kosten 792 Euro (sh Seite 28 Behördenakt). Die Untersuchung des Blutes ergab ein positives Ergebnis hinsichtlich Amphetamin und Methamphetamin (sh Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 08.09.2020, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel (sh Seite 14 Behördenakt).

Der Bf wurde mit Straferkenntnis vom 22.09.2020, zugestellt am 25.09.2020, wegen Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO und § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG bestraft, wobei gleichzeitig die Barauslagen für die Untersuchung vorgeschrieben wurden. In der Beschwerde werden nur die Kosten für die Harnabnahme angefochten; der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I 24/2020, lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4

ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(11) Der Bundesminister für Inneres kann unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift geeignete Geräte und Testverfahren bestimmen.

[...]

§ 5a. [...]

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

[...]

III.1.2. Gemäß § 64 Abs 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen

erwachsen (§ 76 AVG) sind, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

III.2.1. Beim Bf wurden im Zuge der Untersuchung bei der Polizeiärztin und anschließenden Auswertung der Blutprobe eine Suchtmittelbeeinträchtigung festgestellt, weshalb dem Bf gemäß § 5a Abs 2 StVO 1960 die Kosten der Untersuchung grundsätzlich vorzuschreiben waren.

III.2.2. Bei der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO handelt es sich um die sogenannte klinische Untersuchung durch einen Arzt, bei der der Grad der Beeinträchtigung des Fahrvermögens an Hand von Verhaltensweisen der untersuchten Person (wie die Finger-Finger-Probe, Geradeausgehen auf einem Strich udgl.) beurteilt wird. Die Verpflichtung, sich einer Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen, schließt ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht die Verpflichtung ein, Harn abzugeben (vgl VwGH 24.10.2000, 2000/11/0114; 26.01.2001, 2000/02/0146; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041). Dem Bestraften ist nur der Ersatz jener Barauslagen aufzuerlegen, die der Behörde selbst im Zuge des Verfahrens erwachsen; darüber hinaus dürfen dem Bestraften unnötige Barauslagen nicht auferlegt werden (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 14 mHa VwGH 19.10.2004, 2004/02/0253).

III.2.3. Aus dem Umstand, dass es sich bei der Harnabnahme nicht um einen verpflichtenden Teil der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO handelt und diese eine Harnabnahme nicht vorsieht, folgt nach Ansicht des erkennenden Gerichts, dass dem Bestraften diese Kosten auch nicht auferlegt werden dürfen.

III.3.1. Die Kostenentscheidung ist vom Schuld- und Strafausspruch trennbar und kann daher auch gesondert angefochten werden; wird nur die Kostenentscheidung angefochten, werden Schuld- und Strafausspruch rechtskräftig (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 15 mwN).

III.3.2. Der Bf hat mit seiner Beschwerde ausdrücklich nur die Kosten für die Harnabnahme angefochten, weshalb das Straferkenntnis somit hinsichtlich des Schuldspruchs in Rechtskraft erwachsen ist.

III.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf wegen der ihm angelasteten Übertretungen (Anm: nunmehr rechtskräftig) bestraft wurde und ihm die in diesem Zusammenhang entstandenen Barauslagen aufzuerlegen waren. Die Harnabnahme stellt nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs keinen (zwingenden) Teil der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO dar, weshalb die Kosten

für die Harnabnahme iHv 33,40 Euro in Abzug zu bringen waren. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger